

I. Musikschularife für die nicht durch Satzung geregelten Fälle

1. Bedarf es für die Benutzung der Musikschule des Abschlusses eines Vertrages, sind folgende Unterrichtsentgelte (in Euro) zu vereinbaren:

	ab 01.09.2018	ab 01.09.2019	ab 01.09.2020
a) Unterricht in musikalischen Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Elementare Hörerziehung, Musikalische Grundausbildung)	348,00	351,00	354,00
b) Eltern-Kind-Gruppe (Musikkäfer), je Erwachsenen + Kind	264,00	267,00	270,00
c) Instrumentalunterricht (außer Klavier) oder Vokalunterricht			
1. wenn mehr als vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	348,00	351,00	354,00
2. wenn vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	429,00	432,00	435,00
3. wenn drei Personen gemeinsam unterrichtet werden	561,00	564,00	567,00
4. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	846,00	852,00	858,00
5. bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.605,00	1.617,00	1.632,00
6. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	1.074,00	1.083,00	1.092,00
7. bei verkürztem Unterricht von zwei Personen (30 Minuten)	561,00	564,00	567,00
d) Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen (mindestens 5 Schüler, 45 Minuten)	255,00	258,00	261,00
e) Klavierunterricht			
8. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	846,00	852,00	858,00
9. bei Einzelunterricht	1.605,00	1.617,00	1.632,00
10. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	1.074,00	1.083,00	1.092,00

2. Im Übrigen ist zu vereinbaren, dass die Regelungen der Gebührensatzung für die Musikschule entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere auch für die in der Satzung vorgesehenen Ermäßigungen und Zuschläge.

